

LANDESHAUPTSTADT DRESDEN

BESCHLUSSAUSFERTIGUNG

Stadtrat (SR/068/2014)

Sitzung am: 15.05.2014

Beschluss zu: V2590/13

Gegenstand:

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen
(Elternbeitragssatzung)

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung).

Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung)

Vom 15. Mai 2014

Auf der Grundlage des § 4 Sächsische Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, 159), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822), i. V. m. § 8 des Sächsischen Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (SächsKitaG) vom 15. Mai 2009 (SächsGVBl. S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Januar 2012 (SächsGVBl. S. 130, 144), i. V. m. § 16 Abs. 2 und 3 Schulgesetz für den Freistaat Sachsen (SchulG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Juli 2004 (GVBl. S. 298), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Mai 2010 (SächsGVBl. S. 142, 144), i. V. m. § 9 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales über die Betreuung von Schülern an Förderschulen (SächsFöSchulBetrVO) vom 19. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 494), zuletzt geändert am 11. Dezember 2012 (SächsGVBl. S. 753, 757) sowie Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003 (BGBl. S. 3022), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (BGBl. S. 3733), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 15. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich

Teil 1 Festsetzung von Elternbeiträgen/Erlass und Absenkungen

§ 2 Elternbeiträge

§ 3 Bemessungsgrundsätze

§ 4 Absenkungen gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG

§ 5 Ermäßigung bzw. Erlass gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

§ 6 Datenerhebung für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gem. §§ 4 und 5

§ 7 Aufbewahrungsfristen der für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags relevanten Daten

Teil 2 Erhebung des Elternbeitrags in kommunalen Einrichtungen

§ 8 Fälligkeit und Zahlungspflicht

§ 9 Beitragsschuldner

§ 10 Mehrbetreuung

§ 11 Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrags

§ 12 Aufbewahrungsfristen beitragsrelevanter Daten

Teil 3 Schlussbestimmungen

§ 13 Übergangsvorschrift

§ 14 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

(1) Teil 1 und Teil 3 dieser Satzung gelten für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten, Horten (Kindertageseinrichtungen) und Kindertagespflege innerhalb des Bedarfsplanes der Landeshauptstadt Dresden sowie in heilpädagogischen Einrichtungen, Horten an Förderschulen und Ganztagesbetreuungen an Förderschulen.

(2) Teil 2 dieser Satzung gilt ausschließlich für die in Abs. 1 benannten Einrichtungen, die sich in Trägerschaft der Landeshauptstadt Dresden befinden.

(3) Für Einrichtungen oder Betreuungsformen i. S. v. Abs. 1, welche ausschließlich durch Sozialleistungen nach dem SGB IX und SGB XII finanziert werden (Heilpädagogische Einrichtungen und Gruppen sowie Ganztagesbetreuungen an Förderschulen), gelten nur folgende Vorschriften dieser Satzung:

- Teil 1, § 2 Abs. 3
- Teil 3, § 14

Teil 1 Festsetzung von Elternbeiträgen/Erlass und Absenkungen

§ 2 Elternbeiträge

(1) Für die Betreuung des Kindes in einer Einrichtung nach § 1 Abs. 1 und in Kindertagespflege ist ein monatlicher Elternbeitrag zu zahlen. Die Beitragspflicht entsteht mit Aufnahme des Kindes.

(2) Die Höhe der Elternbeiträge wird jährlich gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG in Abstimmung mit den Trägern der Kindertageseinrichtungen und dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe neu festgesetzt.

Die so festgesetzten und ortsüblich bekannt gemachten Elternbeiträge treten am 1. September des auf das Jahr der Betriebskostenbekanntmachung folgenden Jahres in Kraft.

Sie werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen erhoben und durch Beitragsbescheid festgesetzt bzw. bei freien Trägern der Jugendhilfe, privaten Trägern, Betrieben und den Kindertagespflegepersonen auf der Grundlage des Betreuungsvertrages erhoben.

(3) Wird dem Kind Eingliederungshilfe gemäß §§ 53, 54 Abs. 1 SGB XII i. V. m. § 55 Abs. 2 Ziffer 2 SGB IX bzw. nach § 53 SGB XII i. V. m. § 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII gewährt, entfällt die Beitragspflicht nach dem SächsKitaG, wenn das Kind eine heilpädagogische Kindertageseinrichtung bzw. eine Einrichtung der Ganztagesbetreuung besucht und diese durch die örtlichen Sozialämter finanziert wird.

(4) Für Kinder, die Leistungen nach §§ 33, 34, 42 SGB VIII beziehen und eine Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflegestelle in der Landeshauptstadt Dresden besuchen, übernimmt die Landeshauptstadt Dresden den Elternbeitrag. § 86 Abs. 6 SGB VIII in Verbindung mit § 86 c SGB VIII bleibt unberührt.

§ 3 Bemessungsgrundsätze

Die Landeshauptstadt Dresden veröffentlicht nach § 14 Abs. 2 SächsKitaG die Betriebskosten des jeweils vergangenen Jahres bis zum 30. Juni des laufenden Jahres.

Die bekannt gemachten Betriebskosten des Vorjahres bilden die Bemessungsgrundlage für die jährlich festzusetzenden Elternbeiträge.

§ 4 Absenkungen gem. § 15 Abs. 1 SächsKitaG

(1) Für Eltern mit mehreren Kindern, die gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung bzw. eine Kindertagespflegestelle gemäß dem SächsKitaG oder einen Hort an Förderschulen besuchen, erfolgt eine Absenkung des Elternbeitrags durch eine Staffelung des Elternbeitrags für die einzelnen Zählkinder. Dabei werden für das erste Zählkind 100 Prozent und für die weiteren Zählkinder entsprechend prozentual herabgesetzte Elternbeiträge erhoben. Die Höhe der Absenkung wird jährlich im Rahmen der Festsetzung der Elternbeiträge gem. § 2 Abs. 2 festgelegt.

(2) Für Alleinerziehende erfolgt ebenfalls eine prozentuale Absenkung des Elternbeitrags. Die Höhe der Absenkung wird jährlich im Rahmen der Festsetzung der Elternbeiträge gem. § 2 Abs. 2 festgelegt.

§ 5 Ermäßigung bzw. Erlass gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII

(1) Der Elternbeitrag kann maximal bis zur Höhe der in der Landeshauptstadt Dresden geltenden Beitragssätze ermäßigt bzw. erlassen werden, wenn den Eltern die Belastung nach § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII nicht zugemutet werden kann. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.

(2) Die Gewährung einer Ermäßigung oder eines Erlasses gem. § 90 Abs. 3 und 4 SGB VIII erfolgt nur bei vollständiger Antragstellung und Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen. Sie gilt bei Erfüllung der notwendigen Voraussetzungen ab dem Monat der Antragstellung und ist befristet. Vor Ablauf der Gewährungsfrist ist erneut ein Antrag zu stellen. Erfolgt keine neue Antragstellung, wird der ungeminderte Elternbeitrag ab dem Ersten des Monats erhoben, welcher der Gewährungsfrist folgt.

(3) Die Anspruchsvoraussetzungen sind nachzuweisen.

Es obliegt dem Antragsteller, den Nachweis darüber zu führen, dass die Voraussetzungen, deren Nachweis am Tag der Antragstellung durch ihn noch nicht erfolgte, bereits zum Zeitpunkt der Antragstellung erfüllt waren.

Die Antragsteller sind verpflichtet, Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Landeshauptstadt Dresden ist berechtigt, die Richtigkeit der Elternbeitragsermäßigung bzw. des Elternbeitragserlasses durch Vorlage von Nachweisen zu prüfen und bei Wegfall der Voraussetzungen rückwirkend eine Korrektur vorzunehmen.

(4) Die Anträge auf Erlass und Ermäßigung gemäß Abs. 1 und die Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen gemäß Abs. 3 sind in der Beitragsstelle des Eigenbetriebes Kindertageseinrichtungen Dresden der Landeshauptstadt Dresden zu stellen bzw. mitzuteilen.

§ 6 Datenerhebung für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gemäß §§ 4 und 5

(1) Zur Überprüfung der Ansprüche auf Ermäßigung des Elternbeitrags gemäß § 4 werden neben der vertraglichen Vereinbarung zur Betreuung (Betreuungsvertrag) durch die Landeshauptstadt Dresden insbesondere folgende Daten erhoben:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse
- Nachweise des Zählkindstatus

(2) Zur Überprüfung von Ansprüchen auf Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gemäß § 5 werden neben der vertraglichen Vereinbarung zur Betreuung (Betreuungsvertrag) durch die Landeshauptstadt Dresden insbesondere folgende Daten erhoben:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse
- Einkommensverhältnisse
- Bezug von Sozialleistungen, Kindergeld, Unterhaltsregelung und
- Miete

§ 7 Aufbewahrungsfristen der für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags relevanten Daten

Das Löschen bzw. Vernichten der relevanten Daten für Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags gemäß §§ 4 und 5 erfolgt spätestens zehn Jahre nachdem der/die Ermäßigung/Erlass des Elternbeitrags zuletzt erloschen ist. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach zwei Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlage der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- Sozialgesetzbuch Aechtes Buch
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
- Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)

Teil 2 Erhebung des Elternbeitrags in kommunalen Einrichtungen

§ 8 Fälligkeit und Zahlungspflicht

- (1)** Die Elternbeiträge werden jeweils zum 15. eines Monats fällig und sind für jeden Monat der Vertragslaufzeit grundsätzlich voll zu entrichten.
- (2)** Endet ein Betreuungsverhältnis vor oder zum 15. eines Monats oder wird es nach dem 15. eines Monats begonnen, so wird der hälftige Elternbeitrag erhoben.
- (3)** Im Falle eines Wechsels des Betreuungsverhältnisses und der Betreuungsart innerhalb kommunaler Einrichtungen, der nicht zum Monatsersten erfolgt, wird der Elternbeitrag für die überwiegende Betreuungsart erhoben.
- (4)** Vorübergehende Abwesenheiten des betreuten Kindes, z. B. infolge Krankheit, Kur und Urlaub, führen nicht zu einer Minderung oder zum Wegfall des Elternbeitrags. Gleiches gilt für Schließzeiten und Schließungen nach § 3 Abs. 3 der Satzung der Landeshauptstadt Dresden zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen in ihrer aktuellen Fassung von weniger als einem Monat.

§ 9 Beitragsschuldner

Beitragspflichtig sind die Personensorgeberechtigten des Kindes. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10 Mehrbetreuung

- (1)** Bei wiederholtem Überschreiten der vertraglich vereinbarten Betreuungszeit kann die Landeshauptstadt Dresden den monatlichen Elternbeitrag für die angerissene höhere Betreuungszeitstufe erheben.
- (2)** Für Hortkinder kann an unterrichtsfreien Tagen eine kostenfreie Mehrbetreuung über die vereinbarte Betreuungszeit hinaus in Anspruch genommen werden. Im Monat vor den Ferien ist die Kindertageseinrichtung über die voraussichtliche Betreuungszeit in der Ferienzeit zu informieren.

§ 11 Datenerhebung für die Festsetzung des Elternbeitrags

Für die Festsetzung des Elternbeitrags haben die Personensorgeberechtigten gem. § 60 Abs. 1 SGB I eine entsprechende Mitwirkungspflicht.

Daher werden, falls erforderlich, gem. § 35 i. V. m. § 60 SGB I, §§ 61 ff. SGB VIII und § 67 bis § 85 a SGB X folgende personenbezogenen Daten erhoben und gespeichert:

Allgemeine Daten:

- Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten und der Kinder
- Geburtsdaten der Kinder und Personensorgeberechtigten
- Telefonnummer der Personensorgeberechtigten
- Familienverhältnisse

§ 12 Aufbewahrungsfristen beitragsrelevanter Daten

Das Löschen bzw. Vernichten der beitragsrelevanten Daten (einschließlich Betreuungsvertrag) erfolgt spätestens zehn Jahre nach dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind, sofern keine gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis mehr bestehen. Alle sonstigen personenbezogenen Daten werden nach zwei Jahren gelöscht bzw. vernichtet. Rechtsgrundlagen der Datenerhebung und Speicherung von Daten:

- Sozialgesetzbuch Achtes Buch
- Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
- Gesetz über Kindertageseinrichtungen (SächsKitaG)

Teil 3: Schlussbestimmungen

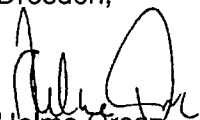
§ 13 Übergangsvorschrift

In Abweichung zu § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die auf Grundlage dieser Satzung der Höhe nach festgesetzten Elternbeiträge erstmals zum 1. September 2015 in Kraft treten. Vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an bis zum 31. August 2015 (einschließlich) wird die Höhe der Elternbeiträge deshalb nach Abstimmung gemäß § 15 Abs. 2 Satz 1 SächsKitaG auf der Grundlage der zum 1. September 2012 in Kraft getretenen Elternbeiträge entsprechend der Anlage zu dieser Satzung festgesetzt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 21. März 2013 in Kraft.

Dresden, 15. Mai 2014



Helma Orosz
Oberbürgermeisterin

Anlage

Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen einschließlich der Horte an Förderschulen und Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Dresden für den Zeitraum vom 21. März 2013 bis einschließlich 31. August 2015

Teil 1: Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung und Förderung von Kindern in Kinderkrippen, Kindergärten

	1. Zahlkind (100 v. H.)	2. Zahlkind (60 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
<u>Betreuung 11 Stunden</u>			
Kinderkrippe	235,33 EUR	141,20 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	162,57 EUR	97,54 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 10 Stunden</u>			
Kinderkrippe	213,93 EUR	128,36 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	147,79 EUR	88,67 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 9 Stunden</u>			
Kinderkrippe	192,54 EUR	115,52 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	133,01 EUR	79,81 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 8 Stunden</u>			
Kinderkrippe	171,15 EUR	102,69 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	118,23 EUR	70,94 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 7 Stunden</u>			
Kinderkrippe	149,75 EUR	89,85 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	103,45 EUR	62,07 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 6 Stunden</u>			
Kinderkrippenalter	128,36 EUR	77,02 EUR	beitragsfrei
Kindergartenalter	88,67 EUR	53,20 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 4,5 Stunden</u>			
Kinderkrippenalter	96,27 EUR	57,76 EUR	beitragsfrei
Kindergartenalter	66,51 EUR	39,91 EUR	beitragsfrei

...

Alleinerziehende	1. Zählkind (90 v. H.)	2. Zählkind (50 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
<u>Betreuung 11 Stunden</u>			
Kinderkrippe	211,80 EUR	117,67 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	146,31 EUR	81,29 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 10 Stunden</u>			
Kinderkrippe	192,54 EUR	106,97 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	133,01 EUR	73,90 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 9 Stunden</u>			
Kinderkrippe	173,29 EUR	96,27 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	119,71 EUR	66,51 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 8 Stunden</u>			
Kinderkrippe	154,04 EUR	85,58 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	106,41 EUR	59,12 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 7 Stunden</u>			
Kinderkrippe	134,78 EUR	74,88 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	93,11 EUR	51,73 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 6 Stunden</u>			
Kinderkrippe	115,52 EUR	64,18 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	79,80 EUR	44,34 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 4,5 Stunden</u>			
Kinderkrippe	86,64 EUR	48,14 EUR	beitragsfrei
Kindergarten	59,86 EUR	33,26 EUR	beitragsfrei

...

Teil 2: Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung in Horten und Integrationshorten

	1. Zählkind (100 v. H.)	2. Zählkind (60 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
Hort 5 Stunden	66,82 EUR	40,09 EUR	beitragsfrei
Hort 6 Stunden	80,18 EUR	48,11 EUR	beitragsfrei
Hort 7 Stunden	93,54 EUR	56,12 EUR	beitragsfrei
Hort 8 Stunden	106,91 EUR	64,15 EUR	beitragsfrei
Hort 9 Stunden	120,27 EUR	72,16 EUR	beitragsfrei
Hort 10 Stunden	133,63 EUR	80,18 EUR	beitragsfrei
Hort 11 Stunden	147,00 EUR	88,20 EUR	beitragsfrei
Alleinerziehende	1. Zählkind (90 v. H.)	2. Zählkind (50 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
Hort 5 Stunden	60,14 EUR	33,41 EUR	beitragsfrei
Hort 6 Stunden	72,16 EUR	40,09 EUR	beitragsfrei
Hort 7 Stunden	84,19 EUR	46,77 EUR	beitragsfrei
Hort 8 Stunden	96,22 EUR	53,46 EUR	beitragsfrei
Hort 9 Stunden	108,24 EUR	60,14 EUR	beitragsfrei
Hort 10 Stunden	120,27 EUR	66,82 EUR	beitragsfrei
Hort 11 Stunden	132,30 EUR	73,50 EUR	beitragsfrei

...

Teil 3: Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung in Horten an Förderschulen

	1. Zählkind (100 v. H.)	2. Zählkind (60 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
Hort 5 Stunden	91,31 EUR	54,79 EUR	beitragsfrei
Hort 6 Stunden	109,57 EUR	65,74 EUR	beitragsfrei
Hort 7 Stunden	127,83 EUR	76,70 EUR	beitragsfrei
Hort 8 Stunden	146,09 EUR	87,65 EUR	beitragsfrei
Hort 9 Stunden	164,36 EUR	98,62 EUR	beitragsfrei
Hort 10 Stunden	182,62 EUR	109,57 EUR	beitragsfrei
Hort 11 Stunden	200,88 EUR	120,53 EUR	beitragsfrei
Alleinerziehende	1. Zählkind (90 v. H.)	2. Zählkind (50 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
Hort 5 Stunden	82,18 EUR	45,66 EUR	beitragsfrei
Hort 6 Stunden	98,61 EUR	54,79 EUR	beitragsfrei
Hort 7 Stunden	115,05 EUR	63,92 EUR	beitragsfrei
Hort 8 Stunden	131,48 EUR	73,05 EUR	beitragsfrei
Hort 9 Stunden	147,92 EUR	82,18 EUR	beitragsfrei
Hort 10 Stunden	164,36 EUR	91,31 EUR	beitragsfrei
Hort 11 Stunden	180,79 EUR	100,44 EUR	beitragsfrei

...

Tell 4: Monatlicher Elternbeitrag für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege

	1. Zählkind (100 v. H.)	2. Zählkind (60 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
<u>Betreuung 11 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	235,33 EUR	141,20 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	162,57 EUR	97,54 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 10 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	213,93 EUR	128,36 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	147,79 EUR	88,67 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 9 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	192,54 EUR	115,52 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	133,01 EUR	79,81 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 8 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	171,15 EUR	102,69 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	118,23 EUR	70,94 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 7 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	149,75 EUR	89,85 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	103,45 EUR	62,07 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 6 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	128,36 EUR	77,02 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	88,67 EUR	53,20 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 4,5 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	96,27 EUR	57,76 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	66,51 EUR	39,91 EUR	beitragsfrei

...

Alleinerziehende	1. Zählkind (90 v. H.)	2. Zählkind (50 v. H.)	3. Kd. und weitere Kinder
<u>Betreuung 11 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	211,80 EUR	117,67 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	146,31 EUR	81,29 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 10 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	192,54 EUR	106,97 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	133,01 EUR	73,90 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 9 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	173,29 EUR	96,27 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	119,71 EUR	66,51 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 8 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	154,04 EUR	85,58 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	106,41 EUR	59,12 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 7 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	134,78 EUR	74,88 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	93,11 EUR	51,73 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 6 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	115,52 EUR	64,18 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	79,80 EUR	44,34 EUR	beitragsfrei
<u>Betreuung 4,5 Stunden</u>			
bis einschließlich Vollendung 3. LJ	86,64 EUR	48,14 EUR	beitragsfrei
ab dem Folgemonat Vollendung 3. LJ	59,86 EUR	33,26 EUR	beitragsfrei

...

Hinweis gemäß § 4 Abs. 4 Satz 4 SächsGemO

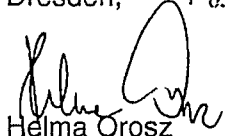
Sollte diese Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sein, gilt sie ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. die Oberbürgermeisterin dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 benannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder der Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 15. MAI 2014


Helma Orosz
Oberbürgermeisterin